

## **Postulat über einen verbesserten Datenschutz bei der Verwendung von Daten über Hotelgäste**

eröffnet am 24. Januar 2011

Wir bitten den Regierungsrat, die rechtlich fragwürdige Praxis der automatisierten, systematischen und verdachtsunabhängigen Kontrolle von ausländischen und Schweizer Hotelgästen zu unterbinden und nach Lösungen zu suchen, die den Gang ins Hotelzimmer vom Eingang in die systematische polizeiliche Überprüfung entkoppeln.

Begründung:

Der Bezug eines Hotelbetts ist kein potenzielles Verbrechen. Die systematische Überprüfung von jährlich dreihunderttausend bis achthunderttausend Hotelgästen ohne gesetzliche Grundlage und die Speicherung der Daten für fünf Jahre wird als Eingriff in die Privatsphäre empfunden und ruft nach Handlungsbedarf auch auf kantonaler Ebene.

Die Vorstellungen darüber, wie die Verwendung von Daten über Hotelgäste gesetzlich geregelt und gleichzeitig ein angemessener Datenschutz gewährleistet werden kann, sind offensichtlich politisch wenig ausgereift. Auf einen kurzen Nenner gebracht, zeigt die nähere Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen:

- Meldescheine ausländischer Gäste an die Polizei weiterleiten ist Pflicht, der verdachtsunabhängige Abgleich mit den Fahndungsdatenbanken ist jedoch fragwürdig,
- Schweizer Gäste müssen von den Hotels auch registriert werden, es gibt aber keine Grundlage für eine Ausweiskontrolle durch das Hotel, für eine Meldung an die Polizei oder den verdachtsunabhängigen Abgleich mit den Fahndungsdatenbanken,
- die Aufbewahrungsdauer der Gästekontrolle und der Meldescheine (bzw. der elektronischen Registration) ist nicht geregelt.

Gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen ist die Weiterleitung der Meldescheine ausländischer Hotelgäste an die Polizei eine Pflicht, während der automatisierten, systematischen und verdachtsunabhängigen Kontrolle mit dem Fahndungssystem Ripol und dem Schengen-Informationssystem SIS eine Gesetzesgrundlage fehlt. Als Bearbeitung von besonderen Personendaten bedarf sie einer formellgesetzlichen Grundlage.

Die Rechtsgrundlage für die Meldescheine ausländischer Gäste (die es im Übrigen schon vor dem Schengener Durchführungsabkommen gab) befindet sich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer: «Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde

melden» (Art. 16 Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung). Die darauf beruhende Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit legt fest: «<sup>1</sup>Wer eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, einen Meldeschein gemäss den Angaben im Ausweispapier auszufüllen und diesen von der beherbergten Person unterschreiben zu lassen. Die beherbergte Person muss ihre Ausweispaniere zu diesem Zweck vorlegen. Der Meldeschein ist der zuständigen kantonalen Behörde zu übermitteln. <sup>2</sup>Bei Gruppen erfolgt die Meldung durch eine vom verantwortlichen Reiseleiter unterschriebene Liste» (Art. 18 Meldeverfahren bei gewerbmässiger Beherbergung).

Schweizer Gäste müssen gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen von den Hotels auch registriert werden, es gibt jedoch keine Grundlage für eine Ausweiskontrolle durch das Hotel oder für eine Meldung an die Polizei. In der Luzerner Gesetzessammlung steht im Gastgewerbegesetz Folgendes: Artikel 1 «Wer einen bewilligungspflichtigen Beherbergungsbetrieb führt, hat eine wahrheitsgetreue Gästekontrolle zu führen». Artikel 2 «Der Meldeschein ist den Polizeiorganen zur Verfügung zu stellen» (§ 20 Gästekontrolle). Die angesprochene Meldung an die Polizeiorgane kann sich nach unserer Auslegung jedoch nur auf ausländische Gäste beziehen, da der Meldeschein nur der im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer genannte sein kann. Denn das Luzerner Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt bestimmt Folgendes: Artikel 1 «Wer sich in Gast- und Ferienhäusern, Pensionen oder zu Besuchszwecken bei Privaten aufhält, ist für die Dauer von zwei Monaten von der Abgabe der Ausweispaniere und der Anmeldepflicht gemäss § 5 entbunden». Artikel 2 «Aufenthalter in Gasthäusern und Pensionen sind verpflichtet, für die Erstellung der Hotelkontrolle und der Hotelbulletins die nötigen Angaben zu machen». Artikel 3 «Ausländer, die sich bei Privaten oder in Ferienhäusern aufhalten, sind verpflichtet, sich innert zehn Tagen unter Vorweisung gültiger Ausweispaniere bei der Gemeinde zu melden» (§ 7 Aufenthalter in Gast- und Ferienhäusern, Pensionen und bei Privaten).

Selbstredend fehlt auch hier der automatisierten, systematischen und verdachtsunabhängigen Kontrolle von Schweizer Hotelgästen mit dem Fahndungssystem Ripol jegliche Gesetzesgrundlage.

*Froelicher Nino*  
Reusser Christina  
Rebsamen Heidi  
Hofer Andreas  
Borgula Adrian  
Töngi Michael  
Meile Katharina